

2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Neukloster
Vom 20.12.2016

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukloster am 12.12.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Neukloster vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den 1. Hund	50,00 Euro,
b) für den 2. Hund	80,00 Euro,
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 Euro.

(2) Für gefährliche Hunde, gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V)

a) für den 1. gefährlichen Hund	500,00 Euro,
b) für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	750,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neukloster, den 20.12.2016

Frank Meier
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.stadt-neukloster/bekanntmachungen mit Ablauf des 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.